



Die Regierung der Republik Serbien



Der Rat für die Integration der Rückkehrer  
aufgrund des Rückübernahmeabkommens  
Das Kommissariat für Flüchtlinge und Migranten

# LEITFADEN FÜR DIE RÜCKKEHRER AUFGRUND DES RÜCKÜBERNAHMEABKOMMENS



LEITFADEN FÜR DIE  
RÜCKKEHRER AUFGRUND DES  
RÜCKÜBERNAHMEABKOMMENS

---

*Wir danken der Schweizer Agentur für Entwicklung und Zusammenarbeit (SDC), die das Drucken dieses Handbuchs im Rahmen des Projekts "die Unterstützung der nationalen Koordination bei der Wiedereingliederung von der Rückkehrern - Phase II" ermöglicht hat, und besonderen Dank an die Regierung der Schweiz, die die erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung gestellt hat.*

*Die in dieser Publikation geäußerten Ansichten sind die des Verfassers und müssen nicht unbedingt der Standpunkt der SDC und der Regierung der Schweiz widerspiegeln.*

Die Rückkehrer aufgrund des Rückübernahmeabkommens können in diesem Handbuch die Anweisungen finden, die ihnen dabei helfen werden, sich in ihrem eigenen Land besser und schneller zurecht zu finden.

Die folgenden Dienststellen stehen Ihnen zur Verfügung und sie werden Ihnen und Ihrer Familie die wesentlichen Informationen über die Rechte und die Möglichkeiten für Sie und Ihre Familie anbieten:

- **Das Kommissariat für Flüchtlinge und Migranten der Republik Serbien**

Die Adresse: Narodnih Heroja 4, Novi Beograd

Tel. -Nr: +381 11 285 78 90 (die Zentrale), Fax: +381 11 312 95 85

[www.kirs.gov.rs](http://www.kirs.gov.rs)

**Die Rückübernahme:** Tel. -Nr: +381 11 285 75 72, Fax: +381 11 260 29 55

Öffnungszeiten: 07:30-15:30

- **Das Amt für Rückübernahme am Flughafen "Nikola Tesla" Belgrad**

Tel. -Nr. +381 11 209 78 79

Öffnungszeiten: 07:30-23:00

E-Mail: [readmisija@kirs.gov.rs](mailto:readmisija@kirs.gov.rs)

## **WAS BEDEUTET DIE RÜCKÜBERNAHME?**

---

**Die Rückübernahme** (re-admission "Wiederaufnahme") ist der Prozess des Rückkehrens und der Aufnahme von Personen, die die Bedingungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet eines anderen Staates oder für den Aufenthalt in dessen Hoheitsgebiet nicht oder nicht mehr erfüllen. Das Rückübernahmeverfahren wird auf Grund des unterzeichneten Rückübernahmeabkommen mit unserem Land und anderen Ländern durchgeführt.

## **WER SIND DIE RÜCKKEHRER?**

**Ein/e RückkehrerIn** aufgrund des Rückübernahmeabkommens ist eine Person, die zurückkehrt bzw. übernimmt, und es wurde festgestellt, dass diese Person ein/e BürgerIn der Vertragsstaaten ist. Es geht um:

- a. eine Person, die in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates illegal eingewandert ist oder sich dort illegal aufhält.
- b. eine Person, die sich nach dem Ablauf des Visums oder des erlaubnisfreien Aufenthalts illegal in dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates aufhält.
- c. eine Person, die sich illegal nach dem Ablauf der kurzfristigen Aufenthaltserlaubnis, die einer von den Vertragsstaaten ausgestellt hat, in diesem Hoheitsgebiet aufhält.
- d. eine Person, deren Asylantrag zwar im Verfahren vor den zuständigen Behörden eines anderen Vertragsstaates abgelehnt wurde oder deren Asylverfahren eingestellt wurde, aber die verpflichtet ist, das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates zu verlassen.

**Im Rahmen dieses Handbuchs versteht man unter RückkehrerIn jede Person, die ein Reisedokument "ein Passersatzpapier" besitzt.**

## **Die Registrierung bei der Rückkehr**

---

Nach der Rückkehr in die Republik Serbien im Falle, dass die Rückkehr am Grenzübergang am Flughafen Nikola Tesla gemacht wurde, bitte lassen Sie sich im Amt für Rückübernahme am Flughafen registrieren.

Falls die Grenze an einer Grenzübergangsstelle an Land überschritten wurde, wenden Sie sich bitte an den Kommissar für Flüchtlinge und Migranten bei der Gemeinde, die vor Ihrer Abreise ins Ausland als Ihr Wohnsitz angemeldet war, oder an Ihren früheren Wohnsitz oder an einen anderen Ort, an dem Sie planen, sich vorübergehend oder dauerhaft niederzulassen bzw. an einen Ort, welcher Ihnen zugewiesen wird.

## **Das Büro für Rückübernahme am Flughafen „Nikola Tesla“ in Belgrad**

---

Im Büro für Rückübernahme sind die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kommissariats für Flüchtlinge und Migranten für die folgenden Tätigkeiten zuständig:

- Auskünfte für die Rückkehrer bezüglich ihrer Rechte und Pflichten,
- Beratung,
- Primär- und Notaufnahme,
- Transport der Rückkehrer zu den Zentren für die Notaufnahme beim Kommissariat für Flüchtlinge und Migrationen,
- Informationen für die Rückkehrer bezüglich erster Maßnahmen, die ergriffen werden sollen, um die Dokumente zu erhalten,

- Verweis auf die Treuhänder/ die Räte für Migration und andere Dienststellen in lokaler Selbstverwaltung für weitere Unterstützung.

Im Büro ermöglicht man Ihnen, den Kontakt mit der Familie und den Freunden, die erwarten Sie aufzunehmen.

## **Die Zentren für Notaufnahme**

---

Die Zentren für die Notaufnahme sind für die Unterbringung der meisten bedrohten Rückkehrer. Die Rückkehrer, die eine Aussage geben, dass sie weder eine vorübergehende Unterkunft noch enge Familienangehörige oder Freunde haben, die ihnen helfen können, bekommen eine Unterkunft im Zentrum für die Notaufnahme aufgrund der Bescheinigung, die das Kommissariat für Flüchtlinge und Migranten ausstellt. Die Personen, die eine solche Art der Unterbringung für nicht erforderlich halten, sind verpflichtet eine Aussage zu unterschreiben, dass sie keine Notaufnahme in den Zentren benötigen.

Die Zentren für die Notaufnahme von Rückkehrern befinden sich in **Bela Palanka** und **Sabac**.

In den Zentren für die Notaufnahme werden den Rückkehrern folgende Dienstleistungen angeboten:

- Unterkunft und Verpflegung
- Informationen bezüglich ihrer Rechte, Pflichten und Möglichkeiten
- Hilfe bei dem Beginn der Beschaffung von Dokumenten
- Benachrichtigung und Intervention bei den Sozialämtern je nach der Bedarf der Feldarbeit, um die Pflichten aus ihrem Bereich nachzukommen.
- Benachrichtigung und Vermittlung bei den zuständigen Dienststellen über die Notwendigkeit einer Notfallmassnahme, wenn es um besonders gefährdete Gruppen kommt, um die Aufgaben in ihrer Zuständigkeit zu erledigen.

**Für den Zeitraum der Notfallversorgung wird eine Zeitperiode von bis zu höchstens 14 Tage vorgesehen.**

**Nachdem die Frist für die Notfallversorgung abgelaufen ist, sind Sie verpflichtet zu dem Ort zurückzukehren, der vor Ihrer Abreise ins Ausland als Ihr Wohnsitz angemeldet war oder Ihr früherer Wohnsitz war oder an einen anderen Ort, an dem Sie planen, sich vorübergehend oder dauerhaft niederzulassen bzw. an einen Ort, welcher Ihnen zugewiesen wird.**

Wenn sie kein Geld für die Fahrkarte haben, kümmern wir uns darüber, dass Sie zu Ihren Wohnort gelangen. Wenn Sie solche Hilfe benötigen, wenden Sie sich an die Zentren für Sozialarbeit, die ein kostenloses Ticket in eine Richtung anbieten.

## **Reisedokument - Passersatzpapier**

---

**Passersatzpapier** ist ein Reisedokument, das ausschließlich im Prozess der Rückkehr verwendbar ist und nur für die einmalige Einreise in die Republik Serbien gültig ist. Das Passersatzpapier hat eine Gültigkeit **von mindestens 3 Monaten von dem Tag der Ausstellung.**

Beim Fehlen anderer Unterlagen und auf der Basis des Passersatzpapiers kann der/die RückkehrerIn dieses Reisedokument für folgende Zwecke verwenden:

- persönliche Identifikation
- Nothilfe
- Wendung an das Zentrum für Sozialarbeit
- Am Anfang des Einschreibungsverfahrens von Kindern in Grund- und Hauptschule

Wenn das Reisedokument verloren wird, melden Sie sich bei der nächsten Polizeidienststelle um eine Bescheinigung über den Verlust dieses Reisedokumentes zu erhalten, die Ihnen dann als Ersatz dient.

In Belgrad können Sie die Bestätigung für ein kostenloses Ticket im Zentrum für Sozialarbeit in der Lomina Straße Nr. 39 abholen.

**Da das Passersatzpapier nur als ein vorübergehendes Dokument dient, müssen Sie sobald wie möglich das Verfahren zur Erlangung eines Personalausweises beginnen und wenn Sie keinen Wohnsitz angemeldet haben, ist es nötig den Wohnsitz anzumelden. Es ist die Grundvoraussetzung für die Ausübung Ihrer Rechte.**

## **Was tun Sie nach der Rückkehr?**

---

Das Ziel ist es, so schnell wie möglich zu Ihrem Wohnort zu kommen und sich bei den zuständigen Behörden zu melden, um die Rechte auf:

- Personalausweis,
- Sozialfürsorge,
- Gesundheitsversorgung,
- Ausbildung,
- Arbeitsstelle

zu verwirklichen.

**Der Wohnsitz** ist ein Ort, an welchem ein/eine BürgerIn lebt und zwar mit der Absicht hier dauerhaft zu wohnen, bzw. ein Ort, an dem sich der Mittelpunkt seiner/ihrer Lebensaktivitäten, seiner/ ihrer beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und anderen Verbindungen befindet, die davon zeugen, dass er/sie eine dauerhafte Verbindung mit diesem Ort, wo er/sie sich niedergelassen hat, besitzt.

Die Anmeldung des Wohnsitzes muss persönlich an einem schon vorgeschriebenen Formular eingereicht werden und dabei ist es notwendig, die folgenden Unterlagen beizulegen:

1. Ein gültiger Personalausweis des Antragstellers
2. Die Dokumente, mit denen man die Angaben in der Anmeldung bestätigt (Ein Beleg, dass man die Rechtsgrundlage besitzt, die Wohneinheit zu benutzen und zwar an der Adresse wo er/sie seinen/ ihren Wohnsitz angemeldet hat, d.h. ein

Kaufvertrag über eine Wohnung, ein Schenkungsvertrag über eine Wohnung, ein rechtskräftig anerkannter Erbschein/ Erbbeschluss, ein Mietvertrag, ein Eigentumsblatt, ein Beschluss über die Hausnummer, usw.)

3. Personalausweis des Wohnungseigentümers bzw. eine schriftliche Erklärung des Wohnungseigentümers von der Adresse, an der man sich anmelden möchte.

4. Zahlungsbeleg für die Anmeldung des Wohnsitzes

Die Eltern bzw. ein Elternteil, der Vormund oder ein anderer gesetzlicher Vertreter sind dazu verpflichtet, ihr minderjähriges Kind auf dem vorgeschriebenen Formblatt anzumelden und dabei ist es notwendig, die folgenden Unterlagen beizulegen:

1. Ein gültiger Personalausweis von den Eltern/ einem der Elternteile oder dem Vormund bzw. einem anderen gesetzlichen Vertreter

2. Ein gültiger Personalausweis für eine Person ab 16 Jahre

3. Geburtsurkunde, sowohl für die minderjährige Person unter 16 Jahren als auch für die minderjährige Person ab 16 Jahre, die keinen gültigen Personalausweis besitzt.

4. Wenn die Eltern geschieden sind, ist auch eine Kopie des rechtskräftigen Scheidungsurteils notwendig, in dem steht, wem das Sorgerecht, die Pflegschaft und die Erziehung des Kindes anvertraut wurde.

5. Zahlungsbeleg für die Anmeldung des Wohnsitzes im Namen der staatlichen Verwaltungsgebühr

**Der Wohnort** ist der Ort, in dem Sie beabsichtigen bei Ihrer Ankunft in die Republik Serbien vorübergehend, außerhalb Ihres Wohnsitzes zu wohnen.

## **Das Kommissariat für Flüchtlinge und Migranten/Migrationsberatung**

---

Nach Ihrer Ankunft in Ihrem Wohnsitz/Wohnort ist es notwendig, um Hilfe zu erhalten, sich an das Kommissariat für Flüchtlinge und Migranten bzw. an die Migrationsberatung zu wenden, dessen Büros sich in dem Gemeindegebäude befinden.

Sie werden Ihnen die erste Hilfe bei Ihrer Ankunft in der lokalen Umgebung anbieten.

Es ist wichtig, dass Sie sich bei dem Kommissariat für Flüchtlinge und Migranten bzw. bei der Migrationsberatung anmelden und dass Sie mit diesen Diensten im ständigen Kontakt verbleiben, um rechtzeitig Informationen über die Programme zur Unterstützung und Betreuung von Rückkehrern auf der Grundlage von Rückübernahmeabkommen zu erhalten.

Das Kommissariat für Flüchtlinge und Migranten/ die Migrationsberatungen ermöglichen Ihnen:

- Informationen über die Dienststellen und Organisationen, die Ihnen Hilfe leisten können,
- Beratung und Intervention bei den zuständigen lokalen Dienststellen, um Ihre Probleme zu lösen und um Ihre Grundrechte zu verwirklichen,
- Hilfe beim Erstellen von Anträgen, Anforderungen und Schreiben und die Übermittlung an die zuständigen Institutionen und Dienststellen.

## **Der Personalausweis**

---

Da ein Passersatzpapier ein vorläufiges Dokument ist, ist es nötig, dass Sie das Verfahren der Ausstellung vom Personalausweis beginnen. Das Recht auf einen Personalausweis hat jede/r BürgerIn der Republik Serbien, der/die älter als zehn Jahre ist. Der/die BürgerIn, der/die einen gemeldeten Wohnsitz innerhalb der Republik Serbien hat, ist verpflichtet Personalausweis zu haben.

Der Personalausweis wird auf persönlichen Antrag ausgestellt. Für ein Kind oder eine Person, die arbeitsunfähig ist, wird der Antrag für die Ausstellung des Ausweises von einem Elternteil oder einem anderen gesetzlichen Vertreter (mit schriftlicher Zustimmung des anderen Elternteils) vorgelegt.

Die notwendigen Unterlagen für die Ausstellung vom Personalausweis sind:

- Personalausweis oder ein anderes gültiges Dokument zur Identitätsbestätigung – zur Einsicht
- Geburtsurkunde (erhältlich in dem Gemeindeamt von Belgrad, im Falle dass die Registrierung der Geburtsurkunde auf dem Gebiet von Kosovo und Metohija durchgeführt wurde, können Sie weitere Informationen bei der Stadtverwaltung erhalten, die für die Führung des Registers für das Gebiet Kosovo und Metohija verantwortlich ist) - zur Einsicht
- Nachweis der Staatsbürgerschaft der Republik Serbien (ist im Standesamt in der Gemeinde erhältlich) - zur Einsicht
- Wohnsitzbescheinigung (in der Polizeiverwaltung erhältlich)
- Zahlungsbeleg für das Ausweisformular
- Zahlungsbeleg für die technische Entwicklung des Ausweises.

Das neue Gesetz über den Aufenthalt und die Niederlassung von Bürgern schreibt in Artikel 17 vor, dass im Falle, dass ein/e BürgerIn, der/die das Recht auf einen Personalausweis hat, weder einen gemeldeten dauerhaften oder vorübergehenden Wohnsitz/Wohnort innerhalb der Republik Serbien hat, noch kann gemäß Artikel 11 des gleichen Gesetzes sein/ihr Wohnsitz auf der Grundlage eines Beschlusses bestimmt werden, wird sein/ihr Personalausweis aufgrund eines Beschlusses ausgestellt, mit welchem sein/ihr ständiger Wohnsitz bestimmt wird. Der Ort des ständigen Wohnsitzes, welcher anhand eines Beschlusses gemäß Absatz 1 desselben Artikels bestimmt wurde, kann ab dem Tag seiner Bestimmung die Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten, d.h. von dem Tag wenn der Personalausweis ausgestellt wurde.

## Das Zentrum für Sozialarbeit

---

Das Zentrum für die Sozialarbeit ermöglicht Ihnen:

- Beratung und Vermittlung,
- Ein kostenloses Ticket in eine Richtung bis zu Ihrem Wohnort in den Stadtzentren für Sozialarbeit,
- Einmalige finanzielle Unterstützung – nur im Zentrum für Sozialarbeit in der Gemeinde, in welcher Sie wohnen,
- Vorläufige Unterbringung – das Zentrum für Sozialarbeit entscheidet über die Unterbringung von Personen in Unterkünften, die bis zum Ablauf der Gültigkeit des Reisedokuments dauern kann,
- Suppenküchen bieten eine tägliche Mahlzeit für die gefährdeten Bevölkerungsgruppen an – an den Orten, wo es sie gibt,
- In den Zentren für die Sozialarbeit können Sie verschiedene Rechte verwirklichen (Materielle Hilfe – Sozialgeld, Pflegegeld für die Betreuung um eine andere Person, Elterngeld, Unterstützung bei der Berufsausbildung, usw.)
- Sie können eine Vielzahl von Vorteilen in der Gemeinde, in der Sie wohnen, erreichen (Die Reduzierung der Nebenkosten – Strom und Heizung; Reduzierung oder Befreiung von den Kosten für die Unterbringung in Kindergärten)
- Sie werden auf verschiedene Dienstleistungen gerichtet (Unterbringung in den Ämtern für soziale Sicherheit, Hilfe bei der Beschaffung der persönlichen Unterlagen, Hilfe bei der Einschreibung der Kinder in Schulen),
- Tägliche Dienstleistungen in Ihrer Gemeinschaft (Hilfe im Haushalt, Tagespflege, Wohnen mit der Unterstützung und ähnliches)

## Die Gesundheitsvorsorge

---

Mit dem Reisedokument/ Passersatzpapier ist den Rückkehrern den Zugang zur Notarzthilfe kostenlos gewährt, das bis zur Regelung des Versicherungsstatus gültig ist bzw. bis zum Ablauf der Gültigkeit des Reisedokumentes.

Bis zur Regelung vom Status des Versicherten und dessen Familienmitglieds und zwar gemäß Artikel 162 des Krankenversicherungsgesetzes aus dem Staatshaushalt der Republik Serbien bzw. des selbstständigen Bundeslandes, der Gemeinde oder der Stadt erhalten die Personen Mittel für diese Hilfe abhängig davon, wo die medizinische Hilfe geleistet wird. Die Hilfe wird ohne Beteiligung geleistet und umfasst die Gesundheitsvorsorge auf der primären, sekundären und tertiären Ebene einschließlich der notwendigen Medikamente und medizinisch-technische Hilfsmittel, die unter Notstandshilfe verstanden werden.

Für eine regelmäßige Gesundheitsvorsorge ist es nötig die medizinische Identifikation zu beantragen. Aufgrund Ihrer Krankenversicherung haben auch Ihre Familienmitglieder das Recht auf die Gesundheitsversorgung.

Sie sind dazu verpflichtet, innerhalb von 30 und nicht später als 60 Tage, Ihren Versicherungsstatus zu regeln gemäß Artikel 11 oder 22 *des Krankenversicherungsgesetzes*. Für detaillierte Informationen wenden Sie sich an die entsprechenden Niederlassungen des Krankenversicherungsinstituts der Republik Serbien (eine Niederlassung in der Wohnsitzgemeinde).

Artikel 22, Absatz 1, § 11 des Krankenversicherungsgesetzes sieht vor, dass unter die Kategorie der Versicherten ebenfalls Angehörige der Roma-Nationalität fallen, die durch ihre traditionelle Existenzgrundlage keinen ständigen Wohnsitz haben, d.h. keinen festen Aufenthaltsort innerhalb der Republik Serbien haben, und somit auch keine obligatorische Krankenversicherung gemäß Artikel 17 des besagten Gesetzes erhalten.

## **Das Bildungsrecht**

---

Die Eltern/ der Vormund eines Kindes sind verpflichtet, das Kind in die Schule einzuschreiben.

Die Grundschule ist verpflichtet, das Kind einzuschreiben, wenn die Eltern/ der Vormund des Kindes den Antrag stellen.

## **Das vorbereitende Vorschulprogramm**

---

Das vorbereitende Vorschulprogramm ist verpflichtet für alle Kinder, die zwischen 5 und 7 Jahre alt sind und ist eine Voraussetzung für die Einschreibung des Kindes in die erste Klasse in der Republik Serbien. Das Programm ist kostenlos und dauert 4 Stunden täglich, mindestens 9 Monate. Die Eltern bzw. der Vormund sind verpflichtet, das Kind in die vorbereitende Bildungsgruppe im Kindergarten oder in der Grundschule, die dieses Programm durchführt, einzuschreiben.

Für die Anmeldung braucht man:

- Untersuchungsbescheinigung des Kindes/ Gesundheitszeugnis
- Geburtsurkunde
- Melde-/ Aufenthaltsbescheinigung des Kindes

## **Die Einschreibung der Kinder in die Grundschule**

---

Die Eltern bzw. der Vormund werden gebeten, die erforderlichen Unterlagen bei der Anmeldung vorzulegen:

- Geburtsurkunde
- Meldebescheinigung
- Nachweis einer gesundheitlichen Untersuchung des Kindes - erhältlich beim Gesundheitszentrum
- Bestätigung, dass das Kind ein Vorschulprogramm besucht hat

Wenn die Eltern/ der Vormund über alle notwendigen Unterlagen verfügen, wird die Einschreibung gemäß Artikel 90 *des Gesetzes über die Grundlagen des Bildungs- und Erziehungssystems* durchgeführt.

**Wenn die Eltern/ der Vormund nicht über alle notwendigen Unterlagen verfügen, werden die Kinder bedingt bis zur Nostrifikation (Anerkennung) des ausländischen Schülersausweises in die Schule eingeschrieben.** Das bedeutet, dass die bedingte Einschreibung temporär ist und dass sie bis zur endgültigen Entscheidung über die Anerkennung bzw. über die Gleichwertigkeit dauert. Diese Einschreibung wird gemäß Artikel 126 des Grundschulgesetzes und gemäß Artikel 96 *des Mittelschulgesetzes* durchgeführt.

Wenn Sie über keine Finanzmittel verfügen, wenden Sie sich an die Schulleitung oder an das Zentrum für Sozialarbeit .

**Die Kinder mit Behinderungen haben das Recht auf Schulung in spezialisierten Institutionen.**

## **Die Einschreibung der Kinder in die Mittelschule**

---

Wenn Ihr Kind die 7. und 8. Klasse der Grundschule im Ausland abgeschlossen hat, benötigt es nicht eine Zulassungsprüfung für die Einschreibung in die Schule in der Republik Serbien zu bestehen (außer für die Einschreibung in ein philologisches und mathematisches Gymnasium und in die Kunstschule) Ein Kind, das die Grundschule im Ausland abgeschlossen hat, kann in die Mittelschule eingeschrieben werden und zwar unter die Voraussetzung, dass sein Grundschulabschlusszeugnis anerkannt wird.

**Nostrifikation (die Anerkennung ausländischer Schulzeugnisse)**

**Die Eltern des Rückkehrers sind dazu verpflichtet, wegen der Einschreibung des Kindes in die entsprechende Klasse/ Stufe bzw. wegen der Anerkennung öffentlicher Unterlagen die ausländischen Schulzeugnisse vorzulegen.**

Eine nachträgliche Beschaffung von Schulzeugnissen wird durch das Außenministerium - die Direktion für konsularische Angelegenheiten in der Straße Kneza Milosa Nr. 24-26 in Belgrad beantragt.

Zusammen mit dem Antrag auf die Anerkennung des ausländischen Schulzeugnisses ist es nötig, die folgenden Unterlagen beizulegen:

- Ein ausgefüllter Antrag auf Nostrifikation
- Originalzeugnisse aller im Ausland abgeschlossenen Klassen
- Zwei Kopien der Übersetzung von dem letzten Schulzeugnis der im Ausland abgeschlossenen Klasse, die von einem gerichtlich beeidigten Dolmetscher übersetzt wurden
- Schulzeugnis oder Bescheinigung über die Teilnahme an einem zusätzlichen Sprachkurs in Serbisch in den Ländern, in denen derselbe organisiert wurde.
- Zahlungsbeleg der Verwaltungsgebühr - Einzahlung auf das Konto des Staatshaushaltes der Republik Serbien

**Zuständig für die Nostrifikation ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und technologische Entwicklung der Republik Serbien, das Empfangsschalter (Nummer 1) - Verwaltungsbehörde für gemeinsame Angelegenheiten der republikanischen Organe, Nemanjina Straße, Nr. 22 in Belgrad.**

**Für Antragsteller mit dem Wohnsitz im Gebiet der Autonomen Provinz Vojvodina ist Provinzial Staatssekretariat für Bildung und Wissenschaft zuständig, Bulevar Mihajla Pupina Nr. 16, 21000 Novi Sad**

Wenn Sie über keine Finanzmittel für die Verwaltungsgebühr für die Nostrifikation der Zertifikaten verfügen, benötigen Sie:

- Bescheinigung ausgestellt vom Arbeitsamt, dass Sie arbeitslos sind oder
- Bescheinigung, dass Sie Sozialhilfe bekommen (ausgestellt vom Zentrum für Sozialarbeit)
- Bescheinigung, dass Sie kein Eigentum besitzen (ausgestellt von der Staatsverwaltungsbehörde der Staatseinnahmen in den Gemeinden)

Eine solche Bescheinigung ermöglicht dem Antragsteller, sich von der Zahlung der Gebühr für die Nostrifikation der Diplomurkunde zu befreien.

## **Das Recht auf Arbeit/ Anmeldung auf dem Arbeitsmarkt**

---

Nachdem der/die RückkehrerIn persönliche Unterlagen besorgt hat, hat er/sie das Recht sich bei dem Nationalen Arbeitsamt in seinem/ihrer Wohnort anzumelden, um alle Dienstleistungen, die das Arbeitsamt anbietet, zu benutzen.

Der Antrag für die Ausstellung des Arbeitsbuchs wird in der Wohnsitzgemeinde (in der Abteilung für Allgemeine Verwaltung) vorgelegt.

Zusammen mit dem Antrag sollte man folgendes vorlegen:

- Formular und ein nicht ausgefülltes Arbeitsbuch
- Personalausweis
- Diplomurkunde mit der Ausbildungsstufe (bzw. ohne Diplomurkunde, wenn es um eine nicht qualifizierte Person geht)

Mit dem bescheinigten Arbeitsbuch, Personalausweis und der Diplomurkunde melden Sie sich bei der zuständigen Niederlassung des Nationalen Arbeitsamtes an.

Nach der Anmeldung auf dem Arbeitsmarkt erhalten Sie den Anspruch auf:

- Informationen über die Arbeitsmöglichkeiten und -bedingungen.
- Vermittlung bei der Beschäftigung sowohl im Inland als auch im Ausland
- Berufsorientierung und Laufbahnberatung

Die Arbeitslosen, die das Recht auf materielle Sicherheit haben, haben in der Übereinstimmung mit dem Gesetz das Recht auf eine Erstattung der Kosten für die Zusendung der Stellenbewerbung und der Kosten des öffentlichen Verkehrs bezüglich des Vorstellungsgesprächs mit dem Arbeitgeber.

## Wichtige Adressen und Telefonnummern:

<b>Institution</b>	<b>Telefonnummer</b>	<b>Fax</b>	<b>Adresse</b>	<b>E-Mail Adresse/ Internetseite</b>
<b>Das Kommissariat für Flüchtlinge und Migranten der Republik Serbien</b>	<b>011/285-75-72</b>	<b>011/260-29-55</b>	<b>Narodnih Heroja 4, Novi Beograd</b>	<b>kirs@kirs.gov.rs</b>
<b>Das Amt für Rückübernahme am Flughafen "Nikola Tesla"</b>	<b>011/209-78-79</b>			<b>readmisija@kirs.gov.rs</b>
<b>Die Behörde für Menschenrechte und Minderheiten</b>	<b>011/21-42-021</b>	<b>011/313-38-99</b>		
<b>Das Innenministerium der Republik Serbien</b>	<b>011/360-2000</b>		<b>Bulevar Mihajla Pupina 2</b>	<b>info@mup.gov.rs</b>
<b>Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und technologische Entwicklung der Republik Serbien</b>	<b>011/361-50-43</b>	<b>011/3616-491</b>	<b>Nemanjina 22-26</b>	<b>kabinet@mpn.gov.rs</b>
<b>Das Außenministerium der Republik Serbien</b>	<b>011/306-8000</b>	<b>011/3618-366</b>	<b>Kneza Milosa 24-26</b>	<b>mfa@mfa.rs</b>
<b>Stunden-Service Grenzpolizei</b>	<b>011/311-88-90</b>			
<b>Die Informationen</b>	<b>11811</b>			
<b>Der Notfalldienst</b>	<b>194</b>			
<b>Die Polizei</b>	<b>192</b>			
<b>Das Landessekretariat für Bildung und Kultur</b>	<b>021/48-74-566</b>	<b>021/557-074</b>	<b>Bulevar Mihajla Pupina 16, Novi Sad</b>	<b>ounz@vojvodina.gov.rs</b>

**Die Liste der Stadt-/Gemeindeverwaltungsbehörden, die die öffentliche Registrierung der Geburtsurkunden für das Gebiet von Kosovo und Methoija besorgen:**

<b>Stadt/Gemeinde</b>		<b>Adresse</b>	<b>Telefonnummer</b>
<b>Vranje</b>	<b>Gnjilane Vitina Kosovska Kamenica Novo Brdo</b>	<b>Peti Kongres Nr. 1</b>	<b>017/410-838</b>
<b>Jagodina</b>	<b>Djakovica Decane</b>	<b>Kralja Petra Nr. 6</b>	<b>035-224-636, lok. 261</b>
<b>Kraljevo</b>	<b>Kosovska Mitrovica Srbica Zubib Potok Vucitrn Zvecan Leposavic</b>	<b>Trg Jovana Spasica Nr. 1</b>	<b>036/306-010</b>
<b>Kragujevac</b>	<b>Pec Istok Klina</b>	<b>Svetozara Markovica Nr. 76a</b>	<b>034/370-071</b>
<b>Krusevac</b>	<b>Prizren Orahovac Suva Ruka Gora</b>	<b>Cupiceva Nr.13a</b>	<b>037/429-007</b>
<b>Leskovac</b>	<b>Urosevac Kacanik Stimlje Strpce</b>	<b>Pana Djukica Nr. 9-11</b>	<b>016/255-351</b>
<b>Nis</b>	<b>Pristina Podujevo Glogovac Obilic Lipljan Kosovo Polje</b>	<b>Nikole Pasica Nr. 24</b>	<b>018/200-404 018/200-405 018/200-241</b>

## Nichtregierungsorganisationen

**Rechtsberatung, Psychosoziale Unterstützung und andere Formen der Hilfestellung bieten den Rückkehrern folgende Organisationen an:**

Nichtregierungsorganisation	Telefonnummer	Fax	Adresse	E-Mail Adresse/ Internetseite
<b>Die Gruppe 484</b>	<b>011/ 2660-972</b>	<b>011/264-866</b>	<b>Pukovnika Bacica 3, 11000 Belgrad</b>	
<b>NRO Praxis</b>	<b>011/3444-486 011 3444-482</b>		<b>Alekse Nenadovica 7/III 11000 Belgrad</b>	
<b>DIADIKASIA S.A</b>	<b>011/ 3342-115  036/ 315-760  018/ 253- 015</b>		<b>Belgrad - Trg Nikole Pasica 12/7, Kraljevo –Heroja Maricica 47, Nis – Episkopska Nr. 26/4</b>	
<b>Ökumenische Humanitäre Organisation (EHO)</b>	<b>021/ 466-588  021/650- 4296</b>		<b>Cirila i Metodija 21, 21000 Novi Sad</b>	
<b>Sandzak Ausschuss für den Schutz der Menschenrechte und Freiheiten</b>	<b>+381 20 318 464  +381 64 428-17- 71</b>		<b>Novi Pazar, 36300 Serbien</b>	
<b>FUND</b>	<b>021/528-132</b>	<b>021/475-4-296</b>	<b>Bulevar Mihajla Pupina 25 21000 Novi Sad, Serbien</b>	
<b>Der Verband der Heimkehrer “Reintegration”</b>	<b>020-319 -534</b>		<b>37.Sandzacke divizije A/33 36300 Novi Payar</b>	
<b>Der Verband der Roma, Bezirk Branicevo Roma-Reginalbüro des Nationalrates der Roma- Minderheiten.</b>	<b>012/213-783</b>		<b>Zviska Str. Nr.13 12000 Pozarevac</b>	





Die Regierung der Republik Serbien



Der Rat für die Integration der Rückkehrer  
aufgrund des Rückübernahmeabkommens  
Das Kommissariat für Flüchtlinge und Migranten

# РЕАДМИСИЈА

Die Veröffentlichung dieses Leitfadens wird im Rahmen des Projekts die Unterstützung für die Umsetzung der Strategie für die Wiedereingliederung von den Rückkehrern aufgrund des Rückübernahmeabkommens ermöglicht, die die Regierung der Schweiz unterstützt (In Absprache mit der Schweizer Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit).



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Swiss Agency for Development  
and Cooperation SDC